

I.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Cavanter Diözese.

-
- Inhalt:** I. Bekanntgabe der Pastoral-Conferenz-Stationen und Tage pro 1865.
 II. Anempfehlung der f. f. priv. Riunione adriatica di Sicurta in Triest.
 III. Bestimmung der Pfarrkurs-Prüfungstage für das Jahr 1865.
 IV. Theologische Fragen zur schriftlichen Ausarbeitung pro 1865.
 V. Anzeige des Direktorien-Bedarfes und Vorlage des Seelenstands-Ausweises für das Jahr 1866.
 VI. Abholung der hl. Oele am Gründonnerstage.
 VII. Bezeichnung der griechisch-nicht-unirten Kirche mit „griechisch-orientalische Kirche.“
-

I.

Im Jahre 1865 werden die Pastoral-Conferenzen an nachfolgenden Stationen abgehalten werden:

Am 20. Juni zu Cilli für die Dekanate Cilli, St. Marein und Tüffer.

Am 5. Juli zu Fraßlau für die Dekanate Fraßlau und Oberburg.

Am nämlichen Tage zu Drachenburg für die Dekanate Drachenburg und Rohitsch; ferner zu St. Georgen an der Stainz für die Dekanate St. Georgen und St. Leonhard in Windischbüchel.

Am 12. Juli zu Gonobitz für die Dekanate Gonobitz und Neukirchen.

Am nämlichen Tage zu St. Martin bei Schallegg für die Dekanate Skalis und St. Martin bei Windischgraz.

Am 19. Juli zu Saldenhofen für die Dekanate Saldenhofen und Mahrenberg.

Am nämlichen Tage zu Videm und Windischfeistritz für diese beiden Dekanate.

Am 9. August zu Pettau für die Dekanate Pettau, Großsonntag, Sauritsch und Zirkovitz.

Am 30. August in der f. b. Residenz zu Marburg für die Dekanate Marburg, Röttsch und Saring.

II.

Mit h. ä. an die f. b. Dekanalämter ergangenem Erlasse ddo. 21. März 1863 Nr. 561 sind die Hochw. Diözesan-Seelsorger zum Beitritte zur Feuer-Affecuranz „Riunione adriatica“ mit dem Bemerken eingeladen worden, daß die von der Generalagentchaft dieses Affecuranzvereines zu Diözesanzwecken zugesicherten 20% der jährlich eingehenden Prämien-gelder zum Besten des hiesigen Alumnates, namentlich zur Beischaffung von Büchern für die Alumnatsbibliothek werden verwendet werden.

Da nun die genannte General-Agentchaft ihrer Zusicherung gemäß unter 25. I. M. von den im vergangenen Jahre eingezahlten Prämiengeldern pr. 676 fl. 63 kr. das Fünftel pr. 135 fl. 32 kr. anher übermittelt hat, so werden die Kirchen- und Pfründen-Vorstellungen wiederholt eingeladen, die Kirchen und Pfründengebäude, so wie Utensilien und Mobilien aller Art bei der genannten Gesellschaft Riunione adriatica versichern zu lassen, und nach erfolgter Versicherung an das Ordinariat die Anzeige zu erstatten, was, von wann an und zu welchem Betrage bei der mehrerwähnten Gesellschaft versichert worden sei.

III.

Die allgemeine Pfarrkonkurs-Prüfung wird im Jahre 1865 in der f. b. Residenz zu Marburg zweimal, und zwar am 15. 16. 17. Mai, und am 11. 12. 13. September abgehalten werden.

IV.

Im Jahre 1865 sind von den hiezu verpflichteten Wohlehrwürdigen Seelsorgsgeistlichen folgende Fragen schriftlich zu beantworten :

1.

Es ist der Begriff von Pantheismus, Naturalismus und absolutem Nationalismus zu geben, und sind die theologischen Gründe für die Verwerflichkeit der ersten drei Sätze im Syllabus (vide encyclica des hl. Vaters ddo. 8. Dezember 1864) anzuführen. (NB. in lateinischer oder deutscher Sprache.)

2.

Ecclesiae jus competere, bona temporalia acquirendi et possidendi, demonstratur.

3.

Es ist eine nicht zu lange Predigt (in deutscher oder slovenischer Sprache) wider den hie und da vorkommenden Unfug des Nachtschwärmens lediger Burschen zu verfassen.

V.

Der Direktorien- und Schematismen-Bedarf für 1866 ist bis letzten Juli l. J. anher anzuzeigen, und zugleich der Ausweis über die Seelen-Anzahl der unterstehenden Kuratstationen in Vorlage zu bringen.

VI.

Die Abholung der hl. Oele hat wie bisher am Gründonnerstage in der f. b. Ordinariatskanzlei allhier zu geschehen, und für die Reinigung der hl. Oel-Gefäße die erforderliche Sorgfalt getragen zu werden.

VII.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit Erlasse vom 8. d. M. 3. 12101 C. U. anher eröffnet, daß Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. November 1864 zu genehmigen geruht haben, daß der griechisch-nicht-unirten Kirche und den derselben angehörenden Personen und Sachen in dem gesammten ämtlichen Verkehr fortan die Bezeichnung „griechisch-orientalisch“ beigelegt werde.

Hievon wird die wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit und Schulvorstände zur Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 8. März 1865.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.

Math. Modrinjak,
Konfistorialrath.

Handwritten signature

VII.

Das hohe F. I. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 8. d. M. d. J. 18101 d. H. ander eröffnet, daß Seine F. I. kaiserliche Majestät mit Allerhöchster Befehl vom 26. November 1884 zu genehmigen geruht haben, daß der geistlich-nicht-unter Kirche und den bester angehörigen Personen und Sacerdotes in dem bestimmten amtlichen Verzeichnisse die Bezeichnung „geistlich-orientalisch“ beigelegt werde.

Hiervon wird die wohlverwahrte Anwartschaften und Schuldenstände zur Kenntniss in die Kenntniss beigelegt.

H. B. Landes-Regierung zu Wien am 2. März 1885.

Landes-Regierung
 Wien

Landes-Regierung
 Wien